

## SATZUNG

Fassung vom 20.12.2013

### § 1 Name und Sitz:

1. Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen FÖRDERVEREIN DES ABENDGYMNASIUMS NEUBRANDENBURG e.V.
2. Sitz des Vereins ist Neubrandenburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck:

Der Verein hat den Zweck, einen moralischen Beitrag zur Unterstützung der Arbeit des Abendgymnasiums, seiner Schüler und Lehrer zu leisten, um eine breite Allgemeinbildung und Kulturbewußtsein im Umgang mit Wissenschaft, Technik, Kunst und Literatur zu befördern. Der Verein fördert Bildung und Erziehung durch die praktische Unterstützung der Bildungsarbeit wie z.B. die Organisation von Projekttagen, Schulfesten, Jubiläen, Studienfahrten und durch die finanzielle Unterstützung mittels Einsammeln von Spenden für die Anschaffung von Lernmaterial und Ausstattungsgegenständen für den Unterricht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ("steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabeordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### §3 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können Kreise, Städte, Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts sowie juristische Personen des bürgerlichen Rechts sowie einzelne volljährige Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich verfasst sein und spätestens bis zum 1. Kalendertag des jeweiligen Monats einem Vorstandsmitglied zugehen. Bei Änderungen des Vereinszwecks steht es den Mitgliedern frei, sofort aus dem Verein auszutreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3- Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

### 4. Ehrenmitgliedschaft:

Einzelnen Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Umsetzung des Vereinszweckes erworben haben, kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### § 4 Mitgliedsbeiträge:

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 1.4. jeden Kalenderjahres fällig.
3. Die Höhe der Beiträge wird für die Mitglieder von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

## § 5 Organe des Vereins:

Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung:

I. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung

beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Rechnungsprüfbeschluss und den Rechnungsprüfbericht
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder
- h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Ladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in das insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

## § 7 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, der auch Schriftführer ist, und den Schatzmeister. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mehrheitlich verabschiedet werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; Auslagen und Reisekosten werden ihnen erstattet (im Rahmen der Vereinstätigkeit).

4. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann

Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.

5. Zu seinem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das anschließende Geschäftsjahr
- Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister),
- die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

Im übrigen hat der Vorstand alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

#### **§ 8 Finanzwesen:**

1. Die Rechnungs- und Haushaltsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes, die sein Ressort berühren, hat er ein Widerspruchsrecht mit der Folge, dass die Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss.

2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres (Jahresabschluss) und einen Haushaltsplan für das anschließende Geschäftsjahr vorzulegen. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer erteilt ihm die Mitgliederversammlung Entlastung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens am Schluss des Geschäftsjahres und nach ihrem Ermessen auch während des laufenden Geschäftsjahres Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfbericht zu erstatten.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins:**

Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 seiner Mitglieder dieses auf einer Mitgliederversammlung beschließen. Wird die 3/4-Mehrheit nicht erreicht, muss erneut fristgemäß mit Tagesordnung eingeladen werden. Dann beschließt die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft 'Stadtverwaltung' Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 10 Geschäftsordnung und Satzungsänderung:**

1. Der Gesamtvorstand muss sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzumachen ist.

2. Satzungsänderungen können nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Anträge zur Änderung entsprechend §6 den Mitgliedern im Wortlaut schriftlich mitgeteilt wurden.